

Verband Beratender Ingenieure  
Budapester Straße 31 • 10787 Berlin

Bundesministerium der Justiz  
Referat RB5  
Mohrenstr. 37  
10117 Berlin

**Verband  
Beratender  
Ingenieure**

Budapester Straße 31  
10787 Berlin  
T +49 30 260 62 250  
berchem@vbi.de  
www.vbi.de

Berlin, 26.06.2024

### **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 (KostRÄG 2025))**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 17. Juni 2024 in o.a. Angelegenheit und bedanken uns zunächst für die Möglichkeit, zum KostRÄG 2025 Stellung nehmen zu können. Wir werden uns mit unserer Stellungnahme auf Artikel 6 Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes beschränken, da nur dieses unmittelbar unsere Mitgliedsunternehmen aus dem Bereich der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen aus dem Bereich des Bauwesens betrifft.

Die geplante Erhöhung der Stundensätze um 9 Prozent ist ein erster Ansatz, deckt aber noch nicht einmal die Inflation seit der vergangenen Anpassung im Jahre 2021 ab. Nach den betriebswirtschaftlichen Auswertungen unserer Mitgliedsunternehmen wäre eine Anpassung der Stundensätze um 30 Prozent notwendig, um die Kostensteigerungen bei den Personal- und Betriebskosten auszugleichen. Der Berufsstand der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen leidet seit Jahren an einer erheblichen Überalterung, da die wirtschaftliche Attraktivität für junge Ingenieure an dieser Tätigkeit fehlt. Dies hat teilweise massive Auswirkungen auf die Rechtspflege, da mangels Sachverständiger Bauprozesse immer länger dauern. Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn die Stundensätze deutlicher erhöht werden. Die Anhebung der Stundensätze ist im Übrigen dringend erforderlich, um Nachwuchs generieren zu können, so schon VRi Grossam und Ulrich in DS 24 1-2.

Wir begrüßen sehr die geplante Änderung in § 8a JVEG. Der Vorwurf der Befangenheit wird im Prozess oftmals zur Desavouierung des Sachverständigen genutzt. Sollte das Gutachten tatsächlich wegen Befangenheit nicht verwertbar sein, so kann hierfür tatsächlich keine Vergütung verlangt werden. Ist das Gutachten aber verwertbar, so ist auch die Vergütung fällig.

Darüber hinaus regen wir an, dass zu den folgenden Aspekten Regelungen in das JVEG aufgenommen werden:

Es bedarf einer eindeutigen Regelung zum Kostenersatz für die Anschaffung und Kalibrierung von erforderlichen Messgeräten.

Als Ersatz für § 7 und § 12 Abs. 2 JVEG sollte eine Nebenkostenpauschale von 10 % auf die Vergütung gesetzlich geregelt werden.

Hinsichtlich des Fahrtkostenersatzes sollte dieser deutlich erhöht werden, wir regen hier einen Betrag in Höhe von 0,80 Euro an.

§ 9 Abs. 6 JVEG sollte dahingehend geändert werden, dass der Sachverständige eigenverantwortlich entscheiden kann, ob es erforderlich ist, die Leistungen zwischen 23 und 6 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen zu erbringen. Selbstverständlich ist dies durch den Sachverständigen zu begründen. Das kann sehr kurzfristig sein, da beispielsweise bestimmte Wetter- oder Umgebungsverhältnisse gegeben sein müssen und die Ladungsfristen nicht eingehalten werden können. Weiterhin sind die Zuschlagssätze wie im öffentlichen Dienst zu gewähren.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Anregungen aufgreifen würden und stehen jederzeit gerne für ein Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.-Ing. Dietmar Heinrich  
Leiter der Fachgruppe Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Der Verband Beratender Ingenieure VBI  
wird im Lobbyregister des Deutschen  
Bundestages unter der Registernummer  
R 000122 geführt.